

Spielordnung

§ 49 a Einschränkung des Spielbetriebs infolge Covid-19-Pandemie

Für das Spieljahr 2019/20 gelten ab 20.04.2020 nachstehende abweichende Regelungen:

§ 6 Verein in Insolvenz und freiwilliger Verzicht

Die Regelungen der Ziffer 1 Abs. 1 sowie der Ziffer 2 werden bis Ende des Spieljahres 2019/2020 ausgesetzt.

§ 17 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

Die in Ziffer 2. 6 maßgebliche Frist ist seit der Aussetzung des Spielbetriebs am 12.03.2020 gehemmt und wird erst mit dessen Wiederaufnahme erneut in Gang gesetzt. **Die Wiederaufnahme erfolgt am 06.07.2020.**

...